

Nr. 65. Gesetz

über die Befoldung der Senatspräsidenten und Räte beim
Oberverwaltungsgerichte;

vom 10. Juli 1908.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Gehälter der Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte werden nach Dienstaltersstufen geregelt.

§ 2. Das für den Gehalt maßgebende Dienstalter (Befoldungsdienstalter) beginnt in jeder Befoldungsgruppe mit dem Tage der ersten etatmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gruppe gehörenden Amte.

Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das Dienst Einkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Aufrückung erfolgt nur am Beginn des Kalendervierteljahres. Hat der Beamte das maßgebende Befoldungsdienstalter innerhalb eines Kalendervierteljahres erreicht, so erfolgt die Aufrückung vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Das Befoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderer Beziehung maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§ 3. Bei der Anstellung eines Senatspräsidenten oder Rates beim Oberverwaltungsgerichte kann das Gesamtministerium die Zeit, welche der Anzustellende im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des sächsischen Staates, im Reichsdienste, im Landesdienste der Schutzgebiete oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat, sowie die Zeit seiner Wirksamkeit als Rechtsanwalt oder Notar ganz oder zum Teil auf das Befoldungsdienstalter anrechnen.

§ 4. Die Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte haben einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Gehaltszulagen von dem in § 2 Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte ab. Wegen dieses Anspruches sowie wegen ihrer sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt findet der Rechtsweg statt.

Der Anspruch ruht, solange gegen den Beamten ein Disziplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung